

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

GEWERBEGEBIETE

SONDERGEBIETE

LADENGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE

REIHENHÄUSER

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DENGEMEINBEDARF

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3

PERSONENFÖRDERUNGSGESETZ

ÖBERKANTE TUNNEL OK+920m bezogen auf NN

UNTERKANTE TUNNEL zB+320m bezogen auf NN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

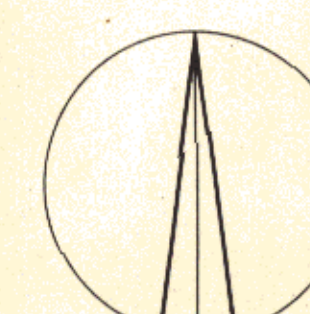
ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 19. November 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplanes gelten nachste-
hende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirt-
schaften, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und
Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-
stücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962
(Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu-
- und Abfahrverkehr, insbesondere Tankstellen,
Fahrtunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze,
unzulässig.
3. Garagen unter Erdboden sind auch auf den nicht
überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig,
wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich
beeinträchtigt werden.
4. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis
der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische
öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen
können, sind unzulässig.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Anlagen und
seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen,
andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen
ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 6

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 131

AUF GRUND DES BUNDESHAUSETSES
VOM 23. JUNI 1965 (BGBL I S. 341)

Offenbach Vermessung Hamburg 1968

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesbauamt
Hamburg 24, Stadthausstraße 5
Tel. 54 10 05

Archiv 14.23328A

Feldvergleich vom Mai 1968
Kataster- und Vermessungsamt

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 6

Vom 19. November 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 6 für den Geltungsbereich Kaspar-Siemers-Weg — Pergamentweg — Westgrenze des Flurstücks 2374 der Gemarkung Schiffbek — Westgrenze des Flurstücks 736, West- und Nordgrenze des Flurstücks 735 der Gemarkung Öjendorf — Luisenhofstieg — Nordgrenze des Flurstücks 714, Westgrenze des Flurstücks 718, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 720, Nordgrenze des Flurstücks 952 der Gemarkung Öjendorf — Merkenstraße — Möllner Landstraße — Schleemkoppel — Südgrenzen der Flurstücke 888 bis 891, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 896 und 2094 der Gemarkung Öjendorf (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. November 1968.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten

Vom 19. November 1968

Auf Grund des § 71 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 16. Mai 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) wird verordnet:

Einziger Paragraph

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Neben-

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. November 1968.

Druckfehlerberichtigung

Im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. November 1968 muß die Seitenzahl statt „247“ richtig „251“ lauten. Im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26. November 1968 müssen die Seitenzahlen statt „249“ bis „255“ richtig „253“ bis „259“ lauten.